

# Geldbußen wegen falscher Weiterbildungszeugnisse

*Folge 1 der Reihe „Arzt und Recht“ – Vorstand der Ärztekammer Nordrhein will durch Veröffentlichung von Beispielfällen berufsrechtlichen Verfehlungen vorbeugend entgegenwirken.*

von Dirk Schulenburg\*

**W**eiterbildende Ärzte haben die Pflicht, wahrheitsgemäße und vollständige Zeugnisse über die Weiterbildung auszustellen. Das Ausstellen unrichtiger Weiterbildungszeugnisse für die Facharztanerkennung ist berufswidrig. Auch der Bewerber macht sich einer Berufswidrigkeit schuldig, wenn er solche Zeugnisse benutzt. Dies illustriert der folgende Fall, in dem das Berufsgericht zwei Weiterbilder und einen Weiterzubildenden mit empfindlichen Geldbußen bestrafte.

## Unbezahlte Teilzeittätigkeit

Dr. A. war an einem Krankenhaus in X tätig und bildete sich dort für die Anerkennung als Facharzt weiter. Ab 1. Januar 1996 nahm er eine unbezahlte Teilzeittätigkeit an einem Krankenhaus in Y auf, die ebenfalls der Weiterbildung diente. Die Tätigkeit in X behielt er bei vollem Gehalt in reduziertem Umfang bei.

Die weiterbildenden Ärzte – Dr. B. und Dr. C. – verfassten Zeugnisse, die den Eindruck hervorriefen, Dr. A. habe ab 1. Januar 1996 mit voller Arbeitskraft eine neue Weiterbildungsstation angetreten. Sie taten dies nach Überzeugung des Berufsgerichts, um Schwierigkeiten bei der Facharztanerkennung von Dr. A. zu vermeiden.

Alle drei Ärzte haben nach Auffassung des Berufsgerichts für Heil-

## Zur neuen Reihe „Arzt und Recht“

Die Ärztekammer Nordrhein ist die berufliche Vertretung der Ärztinnen und Ärzte im Landesteil Nordrhein. Zu ihren Aufgaben gehört die Wahrung der beruflichen Belange ihrer Mitglieder. Sie ist damit deren Interessenvertretung. Gleichzeitig nimmt die Kammer, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist, in Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben im Gesundheitswesen wahr.

Dazu gehört die Berufsaufsicht über die Ärzteschaft. Die Ärztekammer formuliert die Berufsordnung, in der die von den Ärztinnen und Ärzten gewählten Mandatsträger die besonderen ethischen und rechtlichen Anforderungen an die ärztliche Berufsausübung festgelegt haben. Die Kammer hat „für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen“, wie es im Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen heißt.

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat kürzlich beschlossen, dass in einer Veröffentlichungsreihe im „Rheinischen Ärzteblatt“ regelmäßig über Auswirkungen berufsrechtswidrigen Verhaltens berichtet wird. So will der Vorstand berufsrechtlichen Verfehlungen vorbeugend entgegenwirken.

Ergänzt werden soll die neue Veröffentlichungsreihe um rechtliche Kurzinformationen zum Beispiel aus dem Bereich des Kassenarztrechts oder zu Arzthaftpflichtfragen, um den Kammermitgliedern einen Service in diesen Fragen zu bieten. RhÄ

berufe gegen § 29 Abs. 1 Heilberufsgesetz NW (HeilBerG) und § 1 Abs. 3 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO; Fassung von 1993) verstoßen und damit ihre Berufspflichten verletzt. § 29 Abs. 1 HeilBerG und § 1 Abs. 3 BO (1993) verpflichten den Arzt, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört auch, dass er sich bei seinem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zeigt, die der ärztliche Beruf erfordert, so das Gericht.

Dr. B. habe gewusst, dass die von ihm ausgestellten Zeugnisse zur Vorlage bei der Ärztekammer verwandt werden sollten, um die Facharztanerkennung für Dr. A. zu erreichen. Er sei daher verpflichtet gewesen, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben in Bezug auf die

Tätigkeit des Dr. A. zu machen, stellt das Gericht fest.

Im Urteil ist ausgeführt, dass nach § 36 Abs. 4 HeilBerG die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt werden muss. Inhalt, Umfang und Ergebnis der einzelnen Weiterbildungsabschnitte sind gemäß § 39 Abs. 4 HeilBerG durch Zeugnisse nachzuweisen. Aus diesem Zeugnis muss der zeitliche Umfang der Weiterbildung hervorgehen.

## Unvollständige Angaben

Aus dem von Dr. B. mit Datum vom 23. August 1996 ausgestellten Zeugnis ging jedoch mit keinem Wort hervor, dass Dr. A. auch nach dem 31. Juli 1995 noch im Kranken-

\*Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.

haus in X tätig war. Der Weiterbilder habe durch die unvollständigen Angaben Missverständnisse bei dem Anerkennungsausschuss bewusst gefördert, um mögliche Schwierigkeiten bei der Anerkennung von vornherein auszuräumen.

Dr. C. hat nach Überzeugung des Berufsgerichts in gleicher Weise wie Dr. B. die Doppeltätigkeit von Dr. A. in Zeugnissen verschwiegen. Auch habe er durch die Bezeichnung von Dr. A. als „Oberarzt“ in Verbindung mit den aufgeführten umfangreichen Tätigkeiten den Eindruck erweckt, als habe dieser seine volle Arbeitskraft ohne jede Einschränkung dem Krankenhaus in Y zur Verfügung gestellt.

#### Verletzung des Vertrauens

Dr. A. habe die Zeugnisse von Dr. B. und Dr. C. vorgelegt, obwohl sie den unrichtigen Eindruck widerspiegelten, als sei er ab 1. Januar 1996 ausschließlich in Y beschäftigt gewesen. Er habe diesen Eindruck durch die Aufstellung in den Antragsformularen noch bestärkt, die jeden Hinweis auf eine unbezahlte Tätigkeit in X vermissen ließen.

Bei der Bemessung der Strafen hat das Berufsgericht insbesondere berücksichtigt, dass der Anerkennungsausschuss in besonderem Maße auf die Angaben des Antragstellers und die Zeugnisse der weiterbildenden Ärzte angewiesen ist. Er muss auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm unterbreiteten Angaben vertrauen können. Die Verletzung dieses Vertrauens konnte daher nicht als minder schwerer Fall einer Berufspflichtverletzung angesehen werden.

#### Ärztliche Körperschaften im Internet

[www.aekno.de](http://www.aekno.de)

[www.kvno.de](http://www.kvno.de)

[www.arzt.de](http://www.arzt.de)

(Deutsches Ärztenetz

→ Bundesärztekammer, KBV,

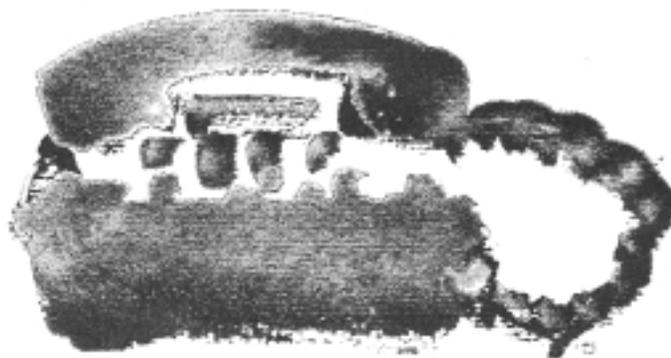
Ärztékammern und Kassenärztliche

Vereinigungen und ärztliche

Institutionen in Deutschland)

# Informationsdienst Krebsschmerz

## für Ärzte



## 06221 42-4000

montags - freitags  
von 13.00 - 17.00 Uhr

initiiert und gefördert durch das Bundesministerium für Gesundheit  
DEUTSCHES KREBSFORSCHUNGSZENTRUM